

Friedhofssatzung der Stadt Stolberg

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Erd-Reihengrabstätten
- § 15 Erd-Wahlgrabstätten
- § 16 Urnenbeisetzungen
- § 17 Aschenbeisetzung ohne Urne
- § 18 Sonstige Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Friedhöfe mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Gestaltungsvorschriften
- § 22 entfällt
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Anlieferung
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 28 Herrichtung und Unterhaltung
- § 29 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Leichenhallen
- § 31 Trauerfeier

Schlussvorschriften

- § 32 Alte Rechte
- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Inkrafttreten

1. Nachtragssatzung vom 23.07.2010 zur Friedhofssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.2008

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Stolberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Bergstraße
- b) Friedhof Dorff
- c) Friedhof Mausbach
- d) Friedhof Buschmühle
- e) Friedhof Münsterbusch**
- f) Friedhof Büsbach**
- g) Friedhof Donnerberg**
- h) Friedhof Atsch**
- i) Friedhof Venwegen
- j) Friedhof Zweifall kath.
- k) Friedhof Zweifall ev.
- l) Friedhof Vicht
- m) Friedhof Breinig
- n) Friedhof Gressenich
- o) Friedhof Schevenhütte
- p) Friedhof Werth

(2) Neue Nutzungsrechte für Erd- oder Urnenbestattungen als auch Aschenverstreuerungen und Aschenbeisetzungen in Wahl- oder Reihengrabstätten werden auf dem Friedhof Buschmühle nicht mehr vergeben. Vorhandene Rechte an Erd- und Urnengrabstätten auf dem Friedhof Buschmühle bleiben bestehen.

- (2.1) Ein Teilbereich des Friedhofes Bergstraße wird für weitere Bestattungen, sowohl Erd- und Urnenbestattungen als auch Aschenverstreuerungen und Aschenbeisetzungen geschlossen. Für diese Bereiche werden für Wahl- und Reihengrabstätten keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben, vorhandene Nutzungsrechte werden nicht mehr verlängert.
- (2.2) Erdbestattungen ohne Sarg, so genannte "Tuchbestattungen" nach islamischem Glauben, sind nur auf den Friedhöfen Bergstraße und Mausbach innerhalb eines von der Friedhofverwaltung festgelegten Teiles zulässig.
- (3) **Sonderregelung für die Friedhöfe in Münsterbusch, Atsch, Büsbach und Donnerberg

Aus seuchenhygienischen Gründen werden für Bestattungen auf den Friedhöfen Münsterbusch, Atsch, Büsbach und Donnerberg Sonderregelungen getroffen und die Bestattungsmöglichkeiten eingeschränkt. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes festgelegt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung.

- (4) Für Erdbestattungen stehen auf den Friedhöfen mit Sonderregelung keine Reihengrabstätten mehr zur Verfügung.
- (5) Ist auf den Friedhöfen Münsterbusch, Atsch und Büsbach eine Grabstelle im Rahmen eines verliehenen Nutzungsrechtes noch nicht in Anspruch genommen worden, so kann in diese noch eine Erdbestattung erfolgen; weitere Erdbestattungen sind ausgeschlossen. Auf dem Friedhof Donnerberg werden auch in bislang nicht belegten Wahlgrabstellen keine Erdbestattungen mehr vorgenommen.
- (6) Aschenreste in Urnen können weiterhin entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung beigesetzt werden.
- (7) Auf den Friedhöfen Münsterbusch, Atsch, Büsbach und Donnerberg bleiben Erd-Reihengrabstätten, bei denen die Ruhefrist abgelaufen ist, und Erd-Wahlgrabstätten so lange bestehen, wie sie von den Nutzungsberechtigten gepflegt werden, längstens jedoch für die Dauer des Bestehens des jeweiligen Friedhofes; abgelaufene Nutzungsrechte an Erd-Wahlgrabstätten brauchen nicht nacherworben zu werden, solange keine weitere Beisetzung erfolgt.

Steht der Erhalt dieser Gräber einer Wiederbelegung der jeweiligen Friedhofsfläche entgegen, sind die Gräber zu räumen. Die Nutzungsberechtigten werden hierüber 6 Monate vorher informiert.

- (8) Voraussetzung für die Weiternutzung ist, dass ein Angehöriger spätestens 4 Monate vor Ablauf der Ruhe- bzw. Verleihungsfrist schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt, dass er die Grabstätten auch nach Ablauf dieser Fristen pflegen will.
Im Fall der Weiternutzung obliegt bei Aufgabe der Grabstätte dem Nutzungsberechtigten das Abräumen der Aufbauten und der Bepflanzung.
- (9) Der Beschluss des Rates der Stadt Stolberg vom 19.12.1984 zur Außerdienststellung des Friedhofes Donnerberg wird aufgehoben; Urnenbeisetzungen sind weiterhin möglich, Erdbestattungen werden auf diesem Friedhof nicht ausgeführt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Stolberg.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Stolberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Stolberg sind.
Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

Bestattungsbezirke der Stolberger Friedhöfe:

Sie umfassen die Gebiete, die durch folgende Ortsteile begrenzt werden:

- a) Stolberg
- b) Atsch
- c) Münsterbusch
- d) Büsbach
- e) Dorff
- f) Breinig
- g) Venwegen
- h) Zweifall
- i) Vicht
- j) Mausbach
- k) Gressenich
- l) Schevenhütte
- m) Werth
- n) Donnerberg

- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Die Bestattung auf einem anderen Friedhof kann auf Antrag gestattet werden, wenn die Belegung es zulässt und eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- a) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- b) entfällt
- d) auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht die gewünschte Grabart zur Verfügung gestellt werden kann.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erd-Wahlgrabstätten/Urnen-Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt

eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erd-Wahlgrabstätte/Urnen-Wahlgrabstätte ggf. auf einem anderen Friedhof zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Toten und Aschen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Erd-Reihengrabstätten/Urnen-Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Erd-Wahlgrabstätten/Urnen-Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist und dies vom jeweils Nutzungsberechtigten gewünscht wird, auf Kosten der Stadt Stolberg in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erd-Wahlgrabstätte/Urnen-Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Erd-Reihengrabstätten/Urnen-Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnen-Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Stolberg auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit den Buchstaben „G“ und „aG“ mit gültiger Ausnahmegenehmigung;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder

diesbezüglich zu werben;

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) zu lärmern oder zu lagern und störende Spielgeräte mitzubringen;
 - i) Tiere unangeleint mitzuführen; Verunreinigungen durch diese Tiere sind zu beseitigen;
 - j) Sammlungen aller Art durchzuführen;
 - k) ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten oder Friedhofsanlagen wegzunehmen (die Berechtigung ist auf Verlangen vorzuweisen);
 - l) die Ablagerung von Abraum oder Abfällen, soweit diese außerhalb des Friedhofes angefallen sind;
 - m) Abfälle in nicht dafür vorgesehene Behälter/Abfallsammelkörbe zu entsorgen(Prinzip der Abfalltrennung);
 - n) die Verwendung von Pestiziden bei der Pflege von Grabanlagen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofes dienen und mit der Ordnung auf ihm vereinbar sind und keine andere gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende müssen das gewerbsmäßige Ausführen von Arbeiten auf den Friedhöfen der

Stadt Stolberg (Rhld.) vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Stolberg (Rhld.) anzeigen.

- (2) Für das Befahren aller dieser Satzung unterliegenden Friedhöfe zu gewerblichen Zwecken ist eine jährliche Auffahrtsgebühr zu entrichten. Diese beinhaltet das Auffahren mit einem Betriebsfahrzeug, für jedes weitere Fahrzeug wird eine zusätzliche Gebühr fällig. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Einzelauffahrtskarten zu erwerben. Die Höhe der Gebühr ist der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu befolgen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten durch ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Fahrzeuge dürfen für Auf- und Abfahrten nur die dafür bezeichneten Einfahrten benutzen. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (4) Werkzeug und Material darf nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo es nicht hinderlich ist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen nur Abfall oder Abraum, der unmittelbar durch Arbeiten auf dem jeweiligen Friedhof angefallen ist lagern; die Lagerung ist nur an den ihnen hierfür zugewiesenen Stellen zulässig. Maschinen und Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so ist dies unverzüglich der örtlichen Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (6) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung der Stadt Stolberg, nach vorheriger Anörung des Gewerbetreibenden, die Ausübung von Arbeiten auf den Friedhöfen auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Hat ein Beschäftigter wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung der Stadt Stolberg dem betreffenden Gewerbetreibenden die weitere Tätigkeit des Beschäftigten auf den Friedhöfen auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland vorübergehend tätig sind, können das Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung über eine einheitliche Stelle nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz NRW abwickeln.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde und Bestattungsanzeige) vorzulegen. Ggfls. ist eine schriftliche Erklärung des Verstorbenen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erd-Wahlgrabstätte/UrnenWahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel von montags bis donnerstags an Vor- und Nachmittagen sowie Freitags und Samstags morgens. Für Bestattungen an Samstagen entstehen zusätzliche Gebühren.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Kalendertagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Diese Frist beginnt am Tag nach Eintritt des Todes.

Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnen-Reihengrabstätte bestattet.

- (6) Soll eine Asche verstreut oder Asche beigesetzt werden, so ist der Friedhofsverwaltung die diesbezügliche Willenserklärung des Verstorbenen schon zur Festlegung des Bestattungstermines im Original vorzulegen.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Erd-Bestattungen ohne Sarg, so genannte Tuchbestattungen nach islamischem Glauben, sind nur auf dem Friedhof Buschmühle innerhalb eines von der Friedhofsverwaltung festgelegten Teiles zulässig.

Bei einer Tuchbestattung nach islamischem Glauben ist der Leichnam in einem geschlossenen Sarg bis unmittelbar an die Grabstelle zu transportieren und darf erst hier zur Grablegung dem Sarg entnommen werden und ist direkt in das Grab zu legen.

Es ist zu gewährleisten, dass noch kein wesentlicher Verwesungsprozess eingesetzt hat. Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung eine ärztliche Freistellungsbescheinigung vorzulegen.

Verstorbene, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt waren, sind im Sarg beizusetzen. Tuchbestattungen sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und/oder Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Sarg-Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
Den Angehörigen wird die Möglichkeit geboten, geringe Mengen der Verfüllung selbst vorzunehmen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei Bestattungen in vorhandene Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte das bereits vorhandene Grabzubehör und der Graböffnung hinderliche Einfassungsteile, Teilabdeckungen und Grabmale unverzüglich und rechtzeitig entfernen zu lassen. Die Stadt Stolberg haftet nicht für Beschädigungen an nicht rechtzeitig entfernten Grabeinfassungen, Grabmalen und/oder Grabzubehör.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeiten betragen für Leichen und Aschen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 30 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb Stolbergs nur zum Zweck der Familienzusammenführung zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung nur in unbelegte Grabstellen umgebettet werden. Über evtl. noch zusätzlich erforderliche Ruhefristen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erd-Reihengrabstätten/Urnen-Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erd-Wahlgrabstätten/Urnen-Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummer nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 4 zu benennen. In den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (5) Umbettungen und Ausgrabungen können nur auf Antrag durchgeführt werden, wenn nachgewiesen ist, dass der Antragsteller über die Leichen und Aschen verfügen darf und keine gesundheitsbehördlichen oder andere Bedenken hiergegen bestehen. Umbettungen und Ausgrabungen werden nicht von Bediensteten der Stadt Stolberg durchgeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen. Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (7) Die Dauer der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt, sofern bei der Umbettung nicht festgestellt wird, dass die verbleibende Ruhefrist nicht für eine Verwesung der Leiche ausreichen wird.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Rückerstattungen von Nutzungsgebühren für Grabstätten, die durch Umbettungen frei geworden sind, erfolgen nicht.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten auf den einzelnen Friedhöfen. Nicht alle Grabarten werden auf allen Friedhöfen angeboten.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erd-Reihengrabstätten
- b) Erd-Reihengrabstätten anonym (nur auf dem Friedhof Bergstraße)
- c) Erd-Reihengrabstätten auf geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen Gedenkplatten
- d) Erd-Wahlgrabstätten
- e) Erd-Sondergrabstätten (Priestergräber, Schwesterngräber)
- f) Ehrengrabstätten
- g) Kriegs- u. Zivilopfergrabstätten
- h) Urnen-Reihengrabstätten
- i) Urnen-Reihengrabstätten anonym
- j) Urnen-Reihengrabstätten auf geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen Gedenkplatten
- k) Urnen-Wahlgrabstätten
- l) Streufelder für Aschen
- m) Beisetzungsflächen für Aschen ohne Urnen

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Nutzungsberechtigten haben das Aufstellen von Erdspeichern auf ihren Grabstätten zur Durchführung von Bestattungen, auch wenn diese in Nachbargrabstätten stattfinden, zu dulden. Für die hierdurch entstehenden Schäden haftet die Stadt Stolberg.

(5) Die Neuanlage von Gruften und Mausoleen ist nicht zulässig.

§ 14

Erd-Reihengrabstätten

(1) Erd-Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer an den Veranlasser der Bestattung vergeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Erd-Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Erd-Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Tot- und

Fehlgeburten sowie nicht bestattungspflichtige Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen

- b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
1. als Reihengrabfelder,
 2. als Reihengrabfelder in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen Gedenkplatten,
 3. als anonymes Reihengrabfeld in geschlossener Rasenfläche auf dem Friedhof Buschmühle,
- c) als Reihengrabfeld für nicht bestattungspflichtige Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen.

Zu 2 b) 1.

In jeder Erd-Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden

Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte

einen Familienangehörigen 1. Grades und

- die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder
- Tot- und Fehlgeburten oder
- die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht

zu bestatten.

Weiter ist es zulässig, in einer Reihengrabstätte eine Leiche und die Asche eines Verstorbenen zu bestatten, sofern es sich um nahe stehende Familienangehörige handelt und die Ruhefrist der Asche nicht später als die Ruhefrist der Leiche endet.

Es ist ebenfalls zulässig, die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einem Erd-Reihengrab zu bestatten.

Zu 2 b) 2.

Erd-Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte: Dies sind Grabstätten ohne zusätzliche Bepflanzung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden.

In jeder Erd- Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte darf nur eine Leiche bestattet werden.

Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte

einen Familienangehörigen 1. Grades und

- die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder
- Tot- und Fehlgeburten oder
- die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht

zu bestatten.

Weiter ist es zulässig, in einer Reihengrabstätte eine Leiche und die Asche eines Verstorbenen zu bestatten, sofern es sich um nahe

stehende Familienangehörige handelt und die Ruhefrist der Asche nicht später als die Ruhefrist der Leiche endet.

Es ist ebenfalls zulässig, die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einem Erd-Reihengrab zu bestatten.

Bepflanzungen jeglicher Art sind nicht zulässig. Grabvasen, Grablichter und dergleichen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Flächen aufgestellt werden. Außerhalb dieser Ablageflächen aufgestellter Grabschmuck wird ohne Anspruch des Aufstellers auf Kostenerstattung entsorgt.

Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.

Der Friedhofsbetreiber bestimmt den Zeitpunkt der Herrichtung des Grabes und nimmt die Abräumung des Grabschmuckes nach der Beisetzung vor.

Hinweis: Die Gedenktafel ist nicht in den Gebühren enthalten

Zu 2 b) 3.

Anonyme Erd-Reihengrabstätten: dies sind Reihengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden und wenn die Beisetzung in einem solchen Grab dem ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen entspricht.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig und werden durch die Stadt Stolberg ohne Anspruch des Aufstellers auf Kostenerstattung entsorgt. Die Pflege der anonymen Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.

Der Grabschmuck der Beisetzung wird von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung an einer neutralen Stelle in der Nähe des Grabfeldes abgelegt und wird ebenfalls durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

Zu 2 c)

Diese Grabstätten werden als Reihengrabstätten in geschlossenen Rasenflächen ohne Gedenkstein und ohne Bepflanzung ausgeführt.

Angehörige haben die Möglichkeit, bei der Bestattung anwesend zu sein.

Evtl. Grabschmuck ist auf der hierfür vorgesehenen zentralen Stelle abzustellen. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet, Gedenkplatten sind nicht zulässig. Auf der Rasenfläche abgelegter Grabschmuck wird entschädigungslos beseitigt. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.

§ 15

Erd-Wahlgrabstätten

- (1) Erd-Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erd-Wahlgrabstätten werden anlässlich eines

Todesfalles sowie auf schriftlichen Antrag zu Lebzeiten und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung, Verlängerung und das Wiedererwerben eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung in derselben Grabstelle erfolgen, wenn das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte wiedererworben oder entsprechend verlängert wird.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde, unabhängig davon, ob das Nutzungsrecht zu Lebzeiten oder anlässlich eines Todesfalles erworben wird.
- (5) Vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich auf das Ende des Nutzungsrechtes hingewiesen. Falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte auf das Ende des Nutzungsrechtes hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlicher Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb von 2 Jahren nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen mit deren schriftlicher Zustimmung übertragen.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht zurückerstattet.
- (12) Für die Friedhöfe mit Sonderregelungen Atsch, Büsbach, Münsterbusch und Donnerberg kann das Nutzungsrecht auf Antrag ohne zusätzliche Gebühren weiter aufrecht erhalten werden.

Im Falle einer Beisetzung ist jedoch die gesamte Grabstätte zu verlängern, es sei denn, dass der Nutzungsberechtigte schriftlich auf die nicht genutzte Grabstelle(n) verzichtet und sich gleichzeitig zur Pflege der Grabstätte in ihrer Gesamtheit verpflichtet.

Dieser Verzicht bedeutet, dass keine Erd- und Urnenbeisetzungen mehr durchgeführt werden. Im Falle des Verzichts wird nur das Nutzungsrecht derjenigen Grabstelle(n) gebührenpflichtig verlängert, die für weitere Beisetzungen beibehalten wird.

- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnen-Reihengrabstätten,
 - b) Anonymen Urnen-Reihengrabstätten
 - c) Urnen-Reihengrabstätten in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen Gedenkplatten
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnen-Reihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummer vergeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnen-Reihengrabstätten auf geschlossenen Rasenflächen mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte ohne Bepflanzung sind Urnen-Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig und werden durch die Stadt Stolberg ohne Anspruch des Aufstellers auf Kostenerstattung entsorgt. Die Pflege dieser Urnen-Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.

Hinweis: Die Gedenktafel ist nicht in den Gebühren enthalten

- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- (5) Anonyme Urnen-Reihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m.
Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.
- (6) Eine Erd-Wahlgrabstelle kann mit einer Leiche und einer Urne oder mit zwei Urnen belegt werden, sofern die Nutzungszeit entsprechend der Ruhefrist der Urne verlängert wird.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erd-Reihengrabstätten und für die Erd-Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten.

§ 17

Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Aschenverstreuerungen und Aschenbeisetzungen ohne Urnen werden nur auf den Friedhöfen durchgeführt, auf denen ein Aschenstreufeld eingerichtet ist.
- (2) Aschen werden auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuerung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies zu Lebzeiten schriftlich bestimmt hat.
- (3) Ebenso kann die Asche, wenn der Verstorbene dies zu Lebzeiten schriftlich bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden.
- (4) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 2 oder 3 die Willenserklärung des Verstorbenen im Original zur Prüfung vorzulegen.
Sowohl am Aschenstreufeld als auch am Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist.
Die Pflege dieser Flächen obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes abgegolten

Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 21 ff.) sind nicht zulässig.

§ 18

Sonstige Grabstätten

- (1) Erd-Sondergrabstätten

Erd-Sondergrabstätten sind Priestern und Ordensangehörigen vorbehalten.

(2) Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Stolberg.

(3) Kriegs- und Zivilopfergrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Kriegs- und Zivilopfergrabstätten obliegt der Stadt Stolberg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Friedhöfe mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 18 nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen wird allein durch die Friedhofsverwaltung koordiniert. Der parkähnliche Charakter der Friedhöfe soll erhalten und gefördert werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Friedhöfen unterliegen - unbeschadet der Bestimmungen des § 20 - in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgenden Anforderungen:
- (2) Grabmale dürfen nur aus Natursteinen, Holz und geschmiedetem oder gegossenem Metall bestehen. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff.
- (3) Erdbestattungsgrabflächen dürfen ganzflächig von Stein bedeckt sein, wobei die Luftzufuhr zur Grabverfüllung nicht unterbunden werden darf. Lose Steinschüttungen müssen aus Naturstein bestehen.

(4) Erd-Reihengrabstätten

Stehende Grabmale für Kinder bis zu 5 Jahren dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Breite: 0,60 m

Höhe: 1,10 m über Gelände

Die Mindestdicke muss 0,12 m betragen.

Stehende Grabmale für Verstorbene über 5 Jahren dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Breite: 0,80 m

Höhe: 1,20 m über Gelände

Die Mindestdicke muss 0,12 m betragen.

Liegende Grabmale für Kinder bis zu 5 Jahren dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

0,40 m x 0,60 m.

Die Mindestdicke muss 0,10 m betragen.

Liegende Grabmale für Verstorbene über 5 Jahren dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

0,40 m x 0,60 m.

Die Mindestdicke muss 0,10 m betragen.

Einfassungen von Erd-Reihengräbern auf den Stolberger Friedhöfen müssen eine Mindeststärke von 0,06 m aufweisen. Derzeit betragen die Breiten- und Längenabmessungen der Erd-Reihengräber

| | |
|-------------------------|-----------------|
| Bergstraße | 0,80 m x 1,80 m |
| Buschmühle | 0,80 m x 1,80 m |
| Zweifall (ev. u. kath.) | 0,80 m x 1,80 m |
| Breinig | 0,80 m x 1,80 m |
| Venwegen | 0,80 m x 1,80 m |
| Vicht | 0,80 m x 1,80 m |
| Werth | 0,80 m x 1,80 m |
| Gressenich | 0,80 m x 1,80 m |
| Schevenhütte | 0,80 m x 1,80 m |
| Mausbach | 0,80 m x 1,80 m |
| Dorff | 0,80 m x 1,80 m |

Bei der Anlage von neuen Erd-Reihengrabfluren wird zukünftig das einheitliche Maß 0,80 m x 1,80 m Anwendung finden.

(5) Erd-Einzelwahlgrabstätten

Stehende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Breite: 0,80 m

Höhe: 1,30 m über Gelände

Die Mindestdicke muss 0,12 m betragen.

Liegende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

0,60 m x 0,80 m.

Die Mindestdicke muss 0,10 m betragen.

Stelen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Höhe: 1,80 m über Gelände

Grundfläche: bis 1,00 m Höhe 0,15 m x 0,15 m

über 1,00 m Höhe 0,20 m x 0,20 m

Holzkreuze dürfen folgende Abmessungen nicht über- bzw. unterschreiten:
 Höhe: max. 1,80 m über Gelände
 Dicke: min. 0,04 m
 Zwischen Sockel und Holzkreuz muss eine Luftschicht von 0,05 m sein.

Die Mindeststärke von Einfassungen von Erd-Einzelwahlgrabstätten beträgt 0,06 m. Länge und Breite sind jeweils bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

(6) Erd-Doppelwahlgrabstätten

Stehende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
 Breite: 1,60 m
 Höhe: 1,30 m über Gelände
 Die Mindestdicke muss 0,12 m betragen.

Liegende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
 0,60 m x 0,80 m.
 Die Mindestdicke muss 0,10 m betragen.

Stelen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
 Höhe: 1,80 m über Gelände
 Grundfläche: bis 1,00 m Höhe 0,15 m x 0,15 m
 über 1,00 m Höhe 0,20 m x 0,20 m

Holzkreuze dürfen folgende Abmessungen nicht über- bzw. unterschreiten:
 Höhe: max. 1,80 m über Gelände
 Dicke: min. 0,04 m
 Zwischen Sockel und Holzkreuz muss eine Luftschicht von 0,05 m sein.

Die Mindeststärke von Einfassungen von Erd-Doppelwahlgrabstätten beträgt 0,06 m. Länge und Breite sind jeweils bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

(7) Erd-Dreifach- und größere Wahlgrabstätten

Für Dreifach- und größere Wahlgrabstätten können auf Antrag andere Abmessungen für Grabmale genehmigt werden.

Die Abmessungen von Einfassungen von Erd-Dreifach- und größeren Wahlgrabstätten sind jeweils bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

(8) Erd-Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte

Die Abmessungen der Gedenkplatte B x H müssen 0,60 m x 0,40 m betragen. Die Dicke muss 0,10 m betragen. Die Fundamente sind vom Aufsteller herzustellen.
 Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet sein.
 Die oberen Kanten sind zu brechen. Die Tafel muss so eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist.

(9) Urnen-Bestattungsgrabstätten

Urnen-Reihengrabstätten und Urnen-Wahlgrabstätten dürfen in ihrer gesamten Fläche mit Steinplatten abgedeckt sein. Die Mindeststärke von

Voll- und Teilabdeckungen beträgt 0,05 m

(10) Urnen-Reihengrabstätten

Die Abmessungen für die Einfassungen von Urnen-Reihengräber auf den Stolberger Friedhöfen betragen:
0,60 m x 1,00 m

Bei Steineinfassungen beträgt die Mindeststärke 0,06 m.

Stehende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
Breite: 0,60 m
Höhe: 1,20 m über Gelände
Die Mindestdicke muss 0,12 m betragen.

Voll- und Teilabdeckungen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
0,60 m x 1,00 m
Die Dicke muss mindestens 0,05 m betragen.

(11) Urnen-Wahlgrabstätten

Die Abmessungen für die Einfassungen von Urnen-Wahlgräber auf den Stolberger Friedhöfen betragen:
1,00 m x 1,20 m

Bei Steineinfassungen beträgt die Mindeststärke 0,06 m.

Stehende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
Breite: 0,80 m
Höhe: 1,20 m über Gelände
Die Mindestdicke muss 0,12 m betragen.

Voll- und Teilabdeckungen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
1,00 m x 1,20 m.
Die Dicke muss mindestens 0,05 m betragen.

Stelen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
Höhe: 1,80 m über Gelände
Grundfläche: bis 1,00 m Höhe 0,15 m x 0,15 m
über 1,00 m Höhe 0,20 m x 0,20 m

Holzkreuze dürfen folgende Abmessungen nicht über- bzw. unterschreiten:
Höhe: max. 1,80 m über Gelände
Dicke: min. 0,04 m
Zwischen Sockel und Holzkreuz muss eine Luftschicht von 0,05 m sein.

(12) Urnen-Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte

Die Abmessungen der Gedenkplatte müssen B x H 0,60 m x 0,40 m betragen. Die Dicke muss 0,10 m betragen. Die Fundamente sind vom Aufsteller herzustellen.

Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Platte eingearbeitet sein.

Die oberen Kanten sind zu brechen. Die Platte muss so eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist.

Abdeckungen sind nicht zulässig.

- (13) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (14) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von diesen Vorschriften im Einzelfall zulassen.
- (15) Aus bereits vorhandenen Grabanlagen und Grabmalen lassen sich keine Rechte für neu anzulegende Grabanlagen und Grabmale ableiten.
- (16) Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung von Grabstätten besondere Vorgaben machen.
- (17) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Glas, Kunststoffprodukten oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (18) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 20,21 und 28 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 22 entfällt

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Steineinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ausgenommen hiervon sind Gedenkplatten von „Grabstellen in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündiger Gedenkplatte“. Hierfür ist lediglich die Anzeige des geplanten Einbaues bei der Friedhofsverwaltung notwendig.
Der Antragsteller hat bei Erd-Reihengrabstätten/Urnen-Reihengrabstätten die Grabnummer anzugeben, bei Erd-Wahlgrabstätten/Urnen-Wahlgrabstätten zusätzlich sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der bemaßte Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab
1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
Ist eine Grabeinfassung und/oder Grababdeckung vorgesehen, so ist diese im Grundriss darzustellen;
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist (auf Verlangen) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung;
 - c) bei Erd-Grabstätten, die eingefasst oder abgedeckt werden sollen, die prüfbare Berechnung des Anteils der durch Stein überbauten

Grabfläche (dazu gehören die Grundflächen des Grabmals, der Grabeinfassung, der Steinschüttung und der Grababdeckung).

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, Einfassungen oder Abdeckungen oder nicht der Genehmigung entsprechende Grabmale, Einfassungen oder Abdeckungen einen Monat nach Benachrichtigung des Veranlassers der Beisetzung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Gleiches gilt für Gedenkplatten von Grabstellen in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündiger Gedenkplatte, falls diese nicht den Bestimmungen des § 21 entsprechen.
Die Materialien werden 1 Monat von der Friedhofsverwaltung eingelagert und gehen dann in das Eigentum der Stadt Stolberg über.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.
- (7) Zur Sicherstellung der Verwesung, etwa mit Rücksicht auf besondere geologische Verhältnisse, kann die Friedhofsverwaltung auch ein völliges Verbot von Grababdeckplatten verfügen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.10.1982 - 7 A 60/82 -).
- (8) Auf den Friedhöfen Mausbach und Dorff werden nur Einfassungen genehmigt, die evtl. von den üblichen Größen abweichen, um die Befahr- und Begehbarkeit der Friedhofswege und der Räume zwischen den einzelnen Grabstellen auch in Zukunft zu gewährleisten.
Ein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf Mindestgrößen von Einfassungen besteht daher nicht.

§ 24

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und

auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindestdicke der Grabmale bestimmt sich nach § 21.

Die Friedhofsverwaltung überprüft in jährlichem Abstand die Standsicherheit der Grabmale gemäß den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung. Die Kosten für diese jährlichen Überprüfungen sind in den Genehmigungsgebühren enthalten.

- (3) Aufdickungen von Platten, Einfassungen und Grabsteinen durch Verkleben von 2 oder mehreren Steinschichten zu Erreichung der geforderten Mindestdicken sind gemäß den Empfehlungen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks nicht zulässig.

§ 26

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Erd-Reihengrabstätten/Urnen-Reihengrabstätten der Veranlasser der Bestattung, bei Erd-Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Stolberg ist verpflichtet, diese Gegenstände 1 Monat auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten bzw. die Veranlasser der Bestattung sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Stolberg bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Stolberg im Innenverhältnis, soweit die Stadt Stolberg nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 27

Entfernung

- (1) Sollen Grabmale vor Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit entfernt werden, ist hierzu vorher das Einverständnis der Friedhofsverwaltung

einzuholen. Eine ersatzlose Entfernung eines Grabmales zur Aufgabe der Grabstelle ist jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Ruhefrist möglich. In diesem Fall ist die gesamte Grabstelle einschl. Bepflanzung abzuräumen, einzuebnen und mit Grassamen einzusäen. Für die restliche Zeit der Ruhefrist wird die Pflege von der Friedhofsverwaltung übernommen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind der Gebührensatzung zu entnehmen und im Voraus zu entrichten.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Erd-Reihengrabstätten/Urnen-Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Evtl. Restwerte werden nicht vergütet. Die Abräumung der Reihengrabstätten ist mit der Nutzungsgebühr abgegolten.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit bei Erd-Wahlgrabstätten/Urnen-Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Stolberg über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Evtl. Restwerte werden nicht vergütet.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder nicht der Genehmigung entsprechende Grabmale oder bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Veranlassers der Beisetzung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Die Materialien werden 1 Monat von der Friedhofsverwaltung eingelagert und gehen dann in das Eigentum der Stadt Stolberg über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erd-Reihengrabstätten/Urnen-Reihengrabstätten der Veranlasser der Bestattung, bei Erd-Wahlgrabstätten/Urnen-Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, anderen Personen die Anlage und Pflege übertragen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (5) Erd-Reihengrabstätten/Urnen-Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. der Bereitstellung zur Nutzung hergerichtet und gepflegt werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen zur Abdeckung von Gräbern bzw. in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (9) Soll eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist aufgegeben werden, ist entsprechend § 27 Abs. 1 zu verfahren.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Erd-Reihengrabstätte/Urnen-Reihengrabstätte oder Erd-Wahlgrabstätte/Urnen-Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
Sämtliche Kosten, die durch die Entziehung des Nutzungsrechtes entstehen einschl. evtl. Umbettung, Beseitigung der Grabaufbauten, des Grabschmucks und des Gedenksteines etc. werden dem Veranlasser der Beisetzung bzw. dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
Evtl. vorhandene Restwerte werden nicht vergütet.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Evtl. Restwerte werden nicht vergütet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder eines Beauftragten des jeweiligen Bestattungsinstituts betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Trauerfeiern dürfen nur mit geschlossenen Särgen durchgeführt werden.
- (3) Die Särge von an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten erkrankten Verstorbenen dürfen ausschließlich in den der jeweiligen Trauerhalle zugehörigen Kühlzellen aufbewahrt werden.
- (4) Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes. Kühlzellen stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung.

§ 31

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musik, der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer bleiben bestehen.

§ 33

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Stolberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Stolberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Dies betrifft auch die Erlaubnis zum Befahren der Friedhöfe.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7, § 23 Abs. (1) und (3), § 27 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - e) Grabmale entgegen § 25 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 26 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - f) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. (8) verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern entsorgt,
 - g) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 € geahndet werden.

§ 36
Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

In Kraft getreten am 30.07.2010